

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|-----------------------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Planung und Verkehr | 10.06.2021 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 21.06.2021 | Vorberatung |
| Kreistag | 24.06.2021 | Entscheidung |

| | |
|-------------------------|---|
| Tagesordnungs- Punkt | 18. Änderung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis - Anpassung der Beförderungsentgelte - |
|-------------------------|---|

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die der Beschlussvorlage als Anhang 1 beigefügte 18. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 24.06.2021 zu erlassen.

Vorbemerkungen:

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte zum 15.08.2019. Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e.V. hat am 22.12.2020 wegen Kostensteigerungen im Taxigewerbe, insbesondere aber wegen der sich ergebenden mindestlohnbedingten Mehrkosten sowie pandemiebedingter Zusatzkosten eine Erhöhung des Taxitarifs beantragt (siehe Anhang 2).

Erläuterungen:

In dem vorgeschriebenen Anhörverfahren wurden die zu beteiligenden Stellen (u.a. Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis) um ihre Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Vereinzelt wurde jedoch, wegen des sich aus einer Tarifierhöhung ergebenden höheren Zuschussbetrags im AST-Verkehr bzw. im Taxibus-Verkehr und der damit verbundenen Mehrbelastung der Haushalte, darum gebeten, auf eine moderate Erhöhung des Tarifs hinzuwirken. Hierzu wurden die Ausführungen in der Antragsbegründung am 27.04.2021 mit der Fachvereinigung Personenverkehr, Herrn Goldberg und Herrn Dr. Stehr, erörtert:

- Die zur Antragsbegründung angeführten Kostensteigerungen in Folge der Mindestloohnerhöhungen (einschließlich Lohnnebenkosten) sind nachvollziehbar und unstrittig.
- Die im Antrag für eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eines Taxis mit rund 7.000 € im Jahr (Schadensfreiheitsquote von 100 %) bezifferten Kosten sowie die mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung einhergehenden Kosten wurden bereits bei der letzten Erhöhung des Taxentarifs berücksichtigt. Diese Begründungen für eine Tarifierhöhung greifen insoweit vorliegend nicht.
- Die Fachvereinigung macht geltend, dass der VDA-Autokostenindex in den für die Branche besonders relevanten Aspekten „Kauf von Neufahrzeugen“ und „Reparatur und Wartung“ starke Abweichungen zum Verbraucherpreisindex aufweise. Die Verwaltung beurteilt die Kostensteigerungen in den beiden explizit genannten Segmenten jedoch als sehr überschaubar. Zudem hat die Antragstellerin die rückläufige Kostenentwicklung bei den Kraftstoffen nicht gegengegerechnet. Selbst unter Berücksichtigung der CO₂-Abgabe seit dem 01.01.2021 wird das Preisniveau des Jahres 2019 nicht erreicht. Dieses Argument der Fachvereinigung läuft somit ins Leere.
- Taxiunternehmen hatten und haben coronabedingt Mehraufwendungen, z.B. durch Fahrerschutz und Innenraumdesinfektion, Schutzmasken für potentielle Fahrgäste. Dies wird auch sicher auch noch einige Zeit so bleiben. Die Kosten tragen allein die Unternehmen. Beihilfen - wie etwa für den Einbau von Trennwänden – gibt es hierfür nicht. Daher ist es nachvollziehbar, diese Mehraufwendungen über den Taxitarif refinanzieren zu wollen.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Mehraufwendungen erscheint ein Zuschlag in Höhe von 1,50 € angemessen. Dieser Zuschlag entfällt, sobald Schutzmaßnahmen nach der Corona-Schutzverordnung NRW im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2022. Aus eichrechtlichen und programmtechnischen Gründen muss die Tarifordnung in diesem einen Punkt angepasst werden (avisierte 19. Änderung der Tarifordnung).

Unter Berücksichtigung der Antragsbegründung, der Kostenentwicklung, der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie einer auch im Vergleich zu den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten (siehe **Anhang 3**) angemessenen Ausgestaltung der Beförderungsentgelte, verständigten sich die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein und die Verwaltung auf die in **Anhang 4** dargestellte Modifizierung des Antrags vom 22.12.2020.

In Abwägung dieser Interessenlagen empfiehlt die Verwaltung, der Tarifierhöhung in dem von ihr vorgeschlagenen Umfang sowie der erforderlichen Anpassung der Tarifordnung infolge des künftig wieder entfallenden Corona-Zuschlags zuzustimmen.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)